**Satzung des Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. ist eine Gemeinschaft der Tennissport betreibenden und im Vereinsregister eingetragenen Vereine im Tennis-Kreis Mönchengladbach.
2. Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen.
3. Nach Eintragung trägt er den Namen „Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V.“.

**§2 Zweck**

1. Linker Niederrhein e.V. und verfolgt im Rahmen der Förderung des Der Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. ist Organ des TENNISBEZIRK1 Tennissports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen, Turnieren und Kreismeisterschaften, Förderung der Jugendarbeit z.B. durch Talentsichtung und -förderung, Information der Mitglieder über vereins- und sportspezifische Themen sowie Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber dem TENNISBEZIRK 1 Linker Niederrhein e.V. und den Kommunen.

1. Der Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle unter § 1 dieser Satzung genannten Tennisvereine und Vereine mit Tennisabteilung werden, die als gemeinnütziger Verein anerkannt und im Vereinsregister eingetragen sind. Außerdem müssen sie Mitglied im TENNIS-BEZIRK 1 Linker Niederrhein e.V. sein.
2. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich unter Beifügung der Vereinssatzung und eines Auszuges aus dem Vereinsregister beim Vorstand des Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Dem Antrag ist grundsätzlich stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung gegeben sind. Die Ablehnung eines Antrages ist zu begründen.
3. Durch ihre Mitgliedschaft erkennen die Vereine die Satzung sowie die auf der Grundlage dieser Satzung ergangenen Ordnungen und Regelungen des Tenniskreises als verbindlich an. Die Vereine sind außerdem verpflichtet, sämtliche vorgenannten Bestimmungen für ihre Vereinsmitglieder als verbindlich festzulegen.
4. Die Mitgliedschaft im Tennis-Kreis Mönchengladbach endet durch

- den dauernden Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins,

- die Beendigung der Mitgliedschaft im TENNIS-BEZRIK 1 Linker Niederrhein e.V.,

- Austritt,

- Ausschluss,

- Auflösung des Vereins.

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft im Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich vorzunehmen und muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand des Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. z.H. des 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied

- trotz Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen unabhängig von der Höhe im Rückstand ist und der geschuldete Betrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mahnung entrichtet wird. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist. In der Mahnung muss auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Vereins aus dem Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. hingewiesen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder soweit wie möglich nach vorheriger Anhörung des Vereins; oder

-durch nachhaltigen Verstoß gegen die Satzung und gegen den Zweck des Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. verstößt; oder

-das Ansehen des Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. erheblich schädigt.

1. Beim Ausscheiden eines ehemaligen Mitglieds aus dem Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. bestehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

**§ 4 Beiträge**

1. Die Vereine zahlen an den Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge. Diese sind bis zum 30.04. eines jeden Geschäftsjahres, frühestens jedoch 1 Monat nach Festsetzung auf der Mitgliederversammlung auf das Konto des Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. einzuzahlen.
2. Die Kasse wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands des Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. sein.

(3) Der Zeitpunkt einer Prüfung ist dem Kassenwart mindestens zwei

Wochen zuvor mitzuteilen.

**§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 6 Rechtsgrundlagen**

Der Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. gibt sich auf der Grundlage dieser Satzung die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ordnungen. Er regelt den Spielbetrieb auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften des TENNIS-BEZIRK 1 Linker Niederrhein e.V**.** bzw. der Wettspielordnung des Tennis-Verband Niederrhein e.V. Soweit der Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. keine eigenen Ordnungen erlassen hat, gelten die Ordnungen des Tennis-Bezirk 1 Linker Niederrhein e.V. bzw. des Tennis-Verbandes Niederrhein e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß, ohne dass es einer besonderen Beschlussfassung durch den Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. bedarf.

**§ 7 Organe des Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V.**

Die Organe des Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Kreisvorstand.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den dem Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. angehörenden Vereine sowie den Mitgliedern des Kreisvorstands.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich spätestens bis zur

Mitgliederversammlung des TENNIS-BEZIRK 1 Linker Niederrhein e.V. stattfinden. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich durch besonderes Rundschreiben oder durch Emailbenachrichtung einberufen werden.

1. Jeder Mitgliedsverein bzw. jede Tennisabteilung eines Mitgliedsvereins

hat eine Grundstimme und für je 100 angefangene Mitglieder des Tennisvereins oder der Tennisabteilung eines Mehrsparten-Sportvereins eine weitere Stimme (Stichtag 1.6. des Vorjahres). Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereins wird durch den Vorsitzenden des Vereins oder den Abteilungsleiter einer Tennisabteilung oder einen Vertreter, der eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, ausgeübt. Die Mitglieder des Kreisvorstands haben je eine Stimme; dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Grundsatzangelegenheiten des kreisumfassenden Tennissports. Sie nimmt die Berichte des Kreisvorstands entgegen, berät über die Verwendung der Mittel, entlastet den Kreisvorstand und wählt - mit Ausnahme des Jugendwarts, der nach der Jugendordnung gewählt wird - die Mitglieder des Kreisvorstands; der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwarts bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wird die Wahl nicht bestätigt, hat die Jugendversammlung neu zu wählen.
2. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

a) Jahresberichte des Vorstandes,

1. Bericht der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahlen, soweit solche anstehen,

aa) Vorstand,

bb) Kassenprüfer,

1. Festsetzung der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge, soweit eine Neufestsetzung ansteht oder beantragt ist,
2. Verabschiedung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
3. Anträge,
4. Verschiedenes.
5. Die Mitgliederversammlungen werden von dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Im Falle des Rücktritts des Vorstands leitet die Versammlung bis zur Neuwahl der/die älteste gemäß § 8 Abs. 12 dieser Satzung Stimmberechtigte.
6. Anträge zu einer Mitgliederversammlung (Ausnahme Anträge zur Satzung) können von jedem Mitgliedsverein gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. zu richten und müssen bei diesem eine Woche vor der jeweiligen Mitgliederversammlung eingegangen sein.
7. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte schriftliche Anträge sind nur zu behandeln, wenn sie von der Versammlung mit 2/3-Mehrheit als dringlich anerkannt werden. Mündliche Anträge können nur zu bereits eingebrachten Anträgen gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind hiervon ausgenommen. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

(9) Die Mitgliederversammlung, trifft die Entscheidungen, insbesondere in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Sie erlässt die Ordnungen, diese werden nicht Bestandteil der Satzung.

10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der dem Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. angehörenden Vereine bzw. Tennisabteilungen eines Mitgliedervereins einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des Gegenstands und der Gründe gestellt werden. Des Weiteren ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Kreisvorstands einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher durch besonderes Rundschreiben oder durch Emailbenachrichtigung einberufen werden.

(11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der von den Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung erschienenen Delegierten sowie der anwesenden Mitglieder des Kreisvorstands gefasst, soweit das Gesetz und/oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorsehen. Bei allen Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(12) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Schriftliche Wahlen und Abstimmungen haben zu erfolgen, wenn dies vor der Abstimmung beantragt wurde und dieser Antrag von ¼ der gemäß § 8 Abs.11 dieser Satzung Stimmberechtigten unterstützt wird.

(13) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Beisitzer geführt. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter ein anderes Mitglied des Vorstands zum Protokollführer. Die Niederschrift wird den Mitgliedern zur Einsicht nach der Versammlung auf der website des Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. veröffentlicht. Einer Genehmigung der Niederschrift durch die folgende Mitgliederversammlung bedarf es nicht, sofern nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung von mindestens fünf Mitgliedsvereinen eine solche Genehmigung durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe beantragt wird.

**§ 9 Kreisvorstand**

1. Der Kreisvorstand besteht aus;

a) dem 1. Vorsitzenden,

b) dem 2. Vorsitzenden,

c) dem Schatzmeister,

d) dem Kreissportwart,

e) dem Kreisjugendwart,

f) dem Breitensportwart,

g) einem Beisitzer.

(2) Der Kreisvorstand ist das ausführende Organ des Tennis-Kreises. Er leitet den Tennis-Kreis und führt dessen Geschäfte, Er entscheidet in allen Kreisangelegenheiten mit Ausnahme der Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten oder in dieser Satzung ausdrücklich anders geregelt sind. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen gemäß § 6 dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversamm1un des Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2 Vorsitzende, Schatzmeister, Kreissportwart, Kreisjugendwart, Breitensportwart und ein Beisitzer. Der Verein wird vertreten durch den 1. und den 2. Vorsitzenden gemeinsam oder den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes statt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden werden bis zu einer Nachwahl die Aufgaben vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen. Beim Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes mit Ausnahme des Kreisvorsitzenden bestimmt der 1. Vorsitzende bis zur Nachwahl das Vorstandsmitglied, das die Aufgaben des ausscheidenden Mitgliedes wahrnimmt, soweit er nicht ein kommissarisches Mitglied bestellt. Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende aus, werden die Aufgaben von dem Kassenwart wahrgenommen. Binnen acht Wochen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf ihr sind die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder durch Wahl zu ersetzen.
2. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn der 1. oder der 2. Vorsitzende und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

**§ 10 Tennisjugend**

1. Die Jugend des Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. führt und verwaltet sich gemäß der Jugendordnung unter Beachtung der Satzungen, Ordnungen und Regelungen des tennis-Bezirk I Linker Niederrhein e.V., des Tennis-Verband Niederrhein e.V. und des Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. selbständig **und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.**
2. Der Kreisjugendwart erteilt dem Schatzmeister des Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. jährlich jeweils bis spätestens 31. Januar eine Abrechnung über die der Jugendabteilung im abgelaufenen Geschäftsjahr zugeflossenen und zugewiesenen Mittel.

**§ 11 Bildung von Ausschüssen**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, zur pflichtgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse zu bilden.
2. Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben. Endgültige Entscheidungen obliegen dem Kreisvorstand.

**§ 12 Satzungsänderung**

1. Anträge zur Satzungsänderung müssen bis spätesten zum 30.11. des laufenden Jahres eingegangen sein. Sie müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt werden und als besonderer Tagesordnungspunkt angekündigt werden.
2. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung, und zwar mit einer **¾** Mehrheit der gemäß § 8 Abs. 11 dieser Satzung Stimmberechtigten beschlossen werden.

**§ 13 Rechtsweg**

1. In allen Sportangelegenheiten dürfen nur die zuständigen Instanzen des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB), des Verbandes oder des Bezirkes angerufen werden.
2. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**§ 14 Auflösung des Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V.**

1. Die Auflösung des Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer ¾ Mehrheit der gemäß § 8 Abs. 11 dieser Satzung Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den TENNISBEZIRK 1 Linker Niederrhein e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tennissports zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch die im Zeitpunkt der Entscheidung amtierenden 1. + 2. Vorsitzenden bzw. deren Vertreter.

**§ 15 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Sie wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.3.2017 beschlossen.